

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lützelbach**

(Stand: 30.06.2018)

## *I. Gebührenpflicht*

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Lützelbach vom 21.08.2008 sowie für damit zusammenhängende gebührenpflichtige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller, in der Regel die Angehörigen. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### II. Gebührenarten

## § 5 Gebühren für die Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle

Für die Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>ab 01.07.2018</b>	<b>ab 01.01.2019</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	180,00 €	190,00 €	200,00 €
für jeden weiteren Tag	60,00 €	60,00 €	70,00 €
b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 4 Tagen	20,00 €	20,00 €	20,00 €
für jeden weiteren Tag	5,00 €	5,00 €	5,00 €
c) Benutzung der Kühlzelle bis zu 4 Tagen	70,00 €	80,00 €	80,00 €
für jeden weiteren Tag	20,00 €	20,00 €	20,00 €
d) Nutzung der Aussegnungshalle	180,00 €	190,00 €	200,00 €

## § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

	<b>ab 01.01.2017</b>
1) In einer Reihengrabstätte	400,00 €
2) In einer Wahlgrabstätte	
a) Erstbestattung	400,00 €
b) Jede weitere Bestattung	400,00 €

- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1) In einer Reihengrabstätte | 250,00 € |
| 2) In einer Wahlgrabstätte   |          |
| a) Erstbestattung            | 250,00 € |
| b) Jede weitere Bestattung   | 250,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte              | 120,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte                | 120,00 € |
| (je Urne)                                      |          |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung       | 120,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 120,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer 50,00 € Gebühr erhoben.
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, erfolgt gegen eine Gebühr in Höhe von 50,00 €.
- (6) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten (Föten) erfolgt kostenlos.

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Die Gebühren für eine Umbettung umfassen das Ausheben und Schließen der Grabstätte sowie das Verbringen der Leichenüberreste in einen Sarg bzw. bei Aschenresten das Verbringen in ein Urnenbehältnis. Folgende Gebühren werden erhoben:

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| (1) Umbettung einer Leiche            |          |
| a) innerhalb desselben Friedhofs      | 300,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof        |          |
| 1) innerhalb der Gemeinde             | 300,00 € |
| 2) in eine andere Stadt oder Gemeinde | 300,00 € |

- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschenurne
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs      | 150,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof        |          |
| 1) innerhalb der Gemeinde             | 150,00 € |
| 2) in eine andere Stadt oder Gemeinde | 150,00 € |
| c) aus einer Urnenwand                | 150,00 € |

### **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>ab 01.07.2018</b>	<b>ab 01.01.2019</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	540,00 €	560,00 €	580,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	810,00 €	840,00 €	860,00 €
c) Wiesenreihengrab inkl. der Pflege der Wiesenfläche	1.750,00 €	2.000,00 €	2.250,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

	540,00 €	560,00 €	580,00 €
--	----------	----------	----------

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungs-

rechts an einer reservierten Wiesenreihengrabstätte zur Wahrung der 30jährigen Ruhefrist wird je Jahr eine Gebühr erhoben von:

	58,00 €	67,00 €	75,00 €
--	---------	---------	---------

### **§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	ab <b>01.07.2018</b>	ab <b>01.01.2019</b>	ab <b>01.01.2020</b>
a) Für ein Wahlgrab mit zwei Stellen	2.330,00 €	2.580,00 €	2.830,00 €
b) Für ein Wahlgrab mit drei Stellen	3.420,00 €	3.740,00 €	4.050,00 €
c) Für ein Wahlgrab mit vier Stellen	4.520,00 €	4.900,00 €	5.270,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahl-grabstätte mit maximal zwei Grabstellen und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	800,00 €	800,00 €	810,00 €
---	----------	----------	----------

Für die Überlassung einer Urnenwahl-grabstätte mit maximal vier Grabstel-len und die Nutzung der Friedhofsein-richtungen und –anlagen werden fol-gende Gebühren erhoben:

ab <b>01.07.2018</b>	ab <b>01.01.2019</b>	ab <b>01.01.2020</b>
1.380,00 €	1.400,00 €	1.410,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden je Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:

a) Für ein Wahlgrab mit zwei Stellen	78,00€	86,00€	94,00€
b) Für ein Wahlgrab mit drei Stellen	114,00€	125,00€	135,00€
c) Für ein Wahlgrab mit vier Stellen	151,00€	164,00€	176,00€
d) bei Urnenwahlgrabstätten mit			
maximal zwei Grabstellen	40,00€	40,00€	40,50€
a) Bei Urnengrabstätten mit maximal			
vier Grabstellen	69,00€	70,00€	70,50€

(4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>ab 01.07.2018</b>	<b>ab 01.01.2019</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen	1.620,00 €	1.680,00 €	1.740,00 €
b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	920,00 €	920,00 €	920,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

(3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer werden je Jahr der Verlängerung erhoben (§ 28 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

<b>ab 01.07.2018</b>	<b>ab 01.01.2019</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
<b>81,00 €</b>	<b>84,00 €</b>	<b>87,00 €</b>

### **§ 11 Gebühren für Grabräumung**

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

	<b>ab 01.07.2018</b>	<b>ab 01.01.2019</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
1) Bei Reihengrabstätten Verstorbener bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	190,00 €	200,00 €	200,00 €
2) Bei Reihengrabstätten Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres	300,00 €	310,00 €	330,00 €
3) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten	390,00 €	430,00 €	470,00 €
4) Bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	190,00 €	200,00 €	200,00 €

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

(2) Bei Räumung einer Grabstätte gem. § 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung werden folgende Pflegegebühren erhoben:

1) Im letzten Jahr der Nutzung	gebührenfrei
2) Reihengrab bis zum 5. Lebensjahr	18,00 € / Jahr
3) Reihengrab ab dem 5. Lebensjahr	18,00 € / Jahr
4) Wahlgräber mit mehreren Grabstellen	36,00 € / Jahr
5) bei Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern	18,00 € / Jahr

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur vorzeitigen Grabräumung.

## § 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

	<b>ab 01.07.2018</b>	<b>ab 01.01.2019</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
a) Für die Prüfung der Zulassungs-erfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte nach § 9 der Friedhofsordnung einmalig	120,00 €	120,00 €	120,00 €
b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschenurnen (§ 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	100,00 €	120,00 €	140,00 €
c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung)	40,00 €	40,00 €	40,00 €
d) Für den Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung eines Sterbefalls	260,00 €	310,00 €	360,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeinde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.